

Satzung des Vereins für Glasfaser im Dattelner Außenbereich

Stand: 29.09.2020

Präambel

Ziel der Vereinsbildung ist die Organisation und Ausführung der Tiefbauarbeiten als Solidargemeinschaft für das Glasfaserprojekt im Dattelner Außenbereich in Kooperation mit der Firma Muenet GmbH. Die Trassenführung wird mit jedem Grundstückseigentümer abgesprochen. Jeder Grundstückseigentümer ist für seine Flächen und mögliche Drainagen selbst verantwortlich. Die Unterzeichnung der Bauerlaubnisverträge erfolgt in der Trassenplanung zielgerichtet.

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dattelner Glasfaser Verein (DGV)“. Er soll nicht ins Vereinsregister aufgenommen werden. Der Verein hat den Sitz am Wohnort des/der 1. Vorsitzenden.

§2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Ausführung der Gemeinschaftsleistung für das Glasfaserprojekt der Mitglieder, mit dem Ziel einen Glasfaserausbau im Außenbereich zu ermöglichen.

§3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins werden alle Personen, die sich für einen Glasfaseranschluss durch die Firma Muenet GmbH im Projektgebiet bis zum 03.10.2020 entschieden haben und die Beitrittserklärung des DGV unterzeichnet haben. Über eine nachträgliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Vereinsziele einzuhalten und nach Kräften zu unterstützen. Das persönliche Engagement und das bereitwillige Anbieten individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten ist Pflicht eines jeden Mitgliedes. Alle Mitglieder unterliegen den Treuepflichten gegenüber dem Verein, z. B. der Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht.

Es können Mitglieder aufgenommen werden, die keinen Glasfaseranschluss über das Projekt bekommen, das Projekt aber ehrenamtlich unterstützen möchten. Diese Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und werden bei Auflösung nicht bei der Verteilung des Vereinsvermögens bedacht.

§4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die einmaligen Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§5 - Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein (Beitrittserklärung), einmalig ein Mitgliedsbeitrag von 300,00 € zu zahlen. Besitzt ein Mitglied mehrere Häuser mit unterschiedlichen postalischen Adressen, so wird pro weiteren Adressen 150€ zusätzlich fällig. Der maximale Mitgliedsbeitrag ist 600€. Sollten die Einnahmen zur Umsetzung der Vereinsziele die Kosten nicht decken, werden die nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder umgelegt und nachgefordert. Überschüsse werden zu gleichen Teilen an alle Mitglieder zurückgezahlt.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 - Vorstand

Der gewählte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, den zwei 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Entscheidungen von den gewählten Vorstandsmitgliedern erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip. Dem gewählten Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts;
4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und kann einzeln oder im Block erfolgen. Zur Sicherstellung der Führungskontinuität sind überlappende Wahlzyklen zulässig. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird vom Vorstand kommissarisch die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§8 — Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) eingeladen. Über nachträglich eingegangene Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorstand geleitet und sind mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, Änderung des Vereinszwecks und der Satzungsänderung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst - Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorschläge von

den Mitgliedern oder dem Vorstand zu Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung zuzuleiten.

§9 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung zuzuleiten. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgezahlt oder eine Nachzahlung zum Ausgleich erhoben.

§10 - Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Satzung wurde in der Gründerversammlung am 10.09.20202 durch die Gründungsmitglieder Stefan Huxel, Jens Möller, Elmar Kötter und Timo Erler beschlossen.